



Foto: © Stadt Kelheim

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. f) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (§103 Abs. 2 GO). Der Stadtrat entscheidet auch über die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit nach der Geschäftsordnung der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8, § 9 Abs. 3), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



S3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
 1. als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,- €;
 2. als Fraktionssprecher zusätzlich zu der in Ziff. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung von monatlich 120,- €;
 3. ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates; dauert die Sitzung länger als 3 Stunden wird ein weiteres pauschales Sitzungsgeld von 10,- € gewährt;
 4. als Mitglied eines Ausschusses für die notwendige Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 30,- €; dauert die Sitzung länger als 3 Stunden wird ein weiteres pauschales Sitzungsgeld von 10,- € gewährt;
 5. als Mitglied eines Ausschusses für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen oder ähnlichem eine Entschädigung von je 30,- €, sofern im Anschluss daran keine Sitzung stattfindet und kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht; dauert die Besichtigung, Besprechung usw. länger als 3 Stunden wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 10,- € gewährt;
 6. als Mitglied einer Fraktion für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,- € je Sitzung, sofern die Sitzungen jeweils zur Beratung der Sitzungsgegenstände für die nächstfolgende Stadtratsitzung stattfindet;
- (3) Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern. Im Rahmen dieser Ermächtigung wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:
 - Integrationsbeauftragter des Stadtrats
 - Kultur- und Jugendbeauftragter des Stadtrats
 - Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrats
 - Klima- und Umweltschutzbeauftragter des Stadtrats.

Der vom Stadtrat bestimmte

- Integrationsbeauftragte des Stadtrats
- Kultur- und Jugendbeauftragte des Stadtrats
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragte des Stadtrats
- Klima- und Umweltschutzbeauftragte des Stadtrats

erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,- €.

- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine



Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Entschädigung wird nur für Zeiten montags bis freitags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr, höchstens 4 Stunden gewährt. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Reisekostenvergütung der kommunalen Wahlbeamten ist gemäß Art. 56 KWBG durch das Bayer. Reisekostengesetz geregelt.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§4 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Andere Entschädigungen (Sitzungsgelder usw.) werden jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.
- (3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses oder an den Fraktionssitzungen werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§5 Erster Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO).
- (3) Er erhält nach Maßgabe der Art. 45, 46 KWBG Dienstbezüge.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

§6 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der beiden weiteren Bürgermeister erfolgt die Vertretung durch den vom Stadtrat bestimmten weiteren Vertreter.



- (3) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

S7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Kelheim, 05. Mai 2020

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 10 vom 22. Mai 2020 bekanntgemacht. Die Verordnung ist somit gemäß § 7 am 01. Mai 2020 in Kraft getreten.

Kelheim, 22. Mai 2020

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister